



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Verena Wörmann
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlings- und
Migrationsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 21
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
woermann@ggua.de

Münster, 19.08.2026

Arbeitshilfe - Übernahme der Kosten bei Passbeschaffung

Gesetzliche Vorgaben in den Leistungssystemen SGB II, SGB XII und AsylbLG (Stand August 2026)

Anders als Deutsche und Unionsbürger*innen, für die ein Personalausweis ausreicht, sind Drittstaatsangehörige in der Regel nach § 3 AufenthG verpflichtet, einen gültigen Pass zu besitzen, um sich im Bundesgebiet aufzuhalten. Immer wieder sind die Kosten der Passbeschaffung ein großes Problem in der Beratungspraxis, welches zu vielen Unsicherheiten führt.

Laut dem Aufenthaltsgesetz ist die Zahlung der vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zumutbar für die Erlangung eines Passes¹. Zu den Passbeschaffungskosten zählen außerdem Fahrtkosten zur Botschaft sowie ggf. Übernachtungs- oder Sprachmittlungskosten. Die Kosten für einen Pass betragen so oft mehrere hundert Euro – je nach Herkunftsstaat entstehen für mehrköpfige Familien sogar Gebühren im vierstelligen Bereich.

Wer kommt für diese Kosten auf? **Müssen die Sozialämter bzw. Jobcenter die Kosten übernehmen und wenn ja, nach welchem Gesetz?** Erfolgt die Leistung als **Beihilfe** oder dürfen **Darlehen** gewährt werden? In dieser Arbeitshilfe soll vor dem Hintergrund der Urteile des Bundessozialgerichts und einzelner Sozialgerichte ein aktualisierter Überblick über die rechtliche Lage gegeben werden.

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 0
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht: Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Christina Couceiro Nieto, Kirsten Eichler,
Dominik Hüging (Schatzmeister), Verena
Vielhaben, Claudius Voigt, Verena Wörmann,
Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN: DE50 4036 1906 0304 2222 00
BIC: GENODEM1IBB

¹ § 5 Abs. 2 Nr. 4 AufenthV, § 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG

Für die Klärung, auf welcher Rechtsgrundlage die Sozialämter (bzw. das Jobcenter) zahlen können oder müssen, ist zunächst zu klären, nach welchem Leistungssystem die Betroffenen grundsätzlich leistungsberechtigt sind: Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe), Grundleistungen nach dem AsylbLG (§ 3 AsylbLG), Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII oder gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG.

Passbeschaffungskosten werden in allen Leistungssystemen als **einmaliger und nicht als laufender Bedarf** eingestuft.

1. Leistungsberechtigte nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Wenn eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II besteht, kommt die Gewährung einer Beihilfe oder eines Darlehens in Betracht.

a. Beihilfe als Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 6 SGB II vom Jobcenter

Seit einer Gesetzesänderung vom 1.1.2021 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine **Beihilfe** als Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 6 SGB II auch bei **einmaligen Bedarfen**, also auch für die Kosten der Passbeschaffung, möglich². So heißt es im Wortlaut:

„Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“

In der Praxis geht es vor allem um die Frage, wann **„ein Darlehen ausnahmsweise nicht zumutbar“** (z. B. weil der Bedarf besonders hoch ist oder wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund eines nicht absehbaren und nicht selbst zu verantwortenden Notfalls einen außergewöhnlich hohen Finanzbedarf hat) oder **„wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist“** (z.B. wenn die Bedarfe nicht vom Regelbedarf erfasst sind)³.

Eine Beihilfe als Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 6 SGB II muss bewilligt werden, wenn die Kosten für die Beschaffung ausländischer Nationalpässe nicht vom Regelbedarf erfasst wären, da ein Darlehen dann wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

² Zuvor war die Gewährung des Mehrbedarfs nur bei einem laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf möglich, der nicht vom Regelsatz gedeckt ist. Passbeschaffungskosten wurden nicht als „laufender Bedarf“ eingestuft.

³ BA, Fachliche Weisungen zu § 21 SGB II, 21.40, Stand 25.11.2024

Passbeschaffungskosten im Regelbedarf?!

Es ist davon auszugehen, dass die Bedarfe für Passkosten nicht vom Regelsatz erfasst sind⁴, es sind lediglich ca. 0,40 EUR monatlich für die Beschaffung eines Personalausweises vorgesehen. Die Passbeschaffungskosten für ausländische Nationalpässe weichen erheblich von den Kosten für einen deutschen Personalausweis ab und können somit nicht mit diesen gleichgesetzt werden.⁵

Hinweis: Abdeckung der Ausweiskosten im Regelsatz

Auf Grundlage des Regelbedarfsermittlungsgesetzes vom 9.12.2020 (BGBl. I 2020 S. 2855; BT-Drs. 19/22750, S. 33) und einer nachfolgenden Erhöhung um 6 Cent (Ausschussdrucksache 19(11)830, S. 14) sind 0,31 EUR monatlich in Regelbedarfsstufe 1 für die Kosten eines (deutschen) Personalausweises veranschlagt. Hochgerechnet mit den seitdem erfolgten Anpassungen der Regelsätze sind aktuell ca. 0,40 EUR monatlich berücksichtigt (unter Abteilung 12, „sonstige Dienstleistungen“). Um die Kosten für einen Personalausweis in Höhe von 46 EUR (für Personen ab 24 Jahren) anzusparen, braucht man bei den berücksichtigten 40 Cent fast die gesamte 10-jährige Gültigkeit des Ausweises.

Die besonderen und zum Teil extrem hohen zusätzlichen Bedarfe ausländischer Staatsangehöriger, die für deutsche Staatsangehörige in der Regel gar nicht entstehen können (z. B. Kosten für einen ausländischen Nationalpass, Fahrtkosten zur Botschaft, Sprachmittlungskosten) sind hingegen weder dem Grunde noch der Höhe nach im Regelsatz enthalten - und können daher auch nicht angespart und auch nicht umgeschichtet werden.

Für einen 220 Euro teuren ausländischen Reisepass müsste man rechnerisch rund 46 Jahre die für den Personalausweis vorgesehenen 40 Cent ansparen – für einen 500 Euro teuren Pass müsste man bereits 104 Jahre ansparen.

Keine Ausweiskosten im Regelbedarf für Kinder bis 14 Jahren

Darüber hinaus sind Personalausweiskosten für Kinder nicht im Regelbedarf enthalten. Abteilung 12 enthält für Kinder von 0 - 6 Jahren und von 6 -14 Jahren keine Berücksichtigung der Kosten für die Beschaffung eines Personalausweises (BT-Drs. 19/22750, S. 60 u. 69). Unstrittig ist also, dass Ausweiskosten von Kindern unter 14 Jahren nicht von den Regelbedarfen erfasst sind, und somit bei der Passbeschaffung für Kinder unter 14 Jahren immer nur eine Kostenübernahme als Mehrbedarf in Frage kommt, und kein Darlehen.

Für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren wurden Kosten von ursprünglich 0,27 EUR (BT-Drs. 19/22750, S. 62), hochgerechnet mit den seitdem erfolgten Anpassungen der Regelsätze von aktuell ca. 0,35 EUR monatlich berücksichtigt. Auch hier muss über die komplette 6-jährige Laufzeit des Ausweises angespart werden, um die Kosten für einen Personalausweis in Höhe von 27,60 EUR für diese Altersgruppe zu decken. Die Kosten für ausländische Reisepässe sind hier ebenfalls nicht berücksichtigt.

⁴ Ein Reisepass zählt nicht zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum - vgl. Leitfaden SGB II / SGB XII Bürgergeld und Sozialhilfe von A-Z, Hrsg. Harald Thomé, 32. Auflage, 52, Nr. 3.3.4

⁵ Siehe auch Lamia Amhaouach, info also 5 / 2022: Passbeschaffungskosten ausländischer Pässe als einmaliger Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II, S. 216.; BeckOK AuslR/Maor AufenthG § 3 Rn. 39, Stand 1.1.2026

Das SG Berlin hat mit Urteil vom [27.4.2026 \(S 101 AS 4696/25\)](#) diese Auffassung bestätigt. Die Kosten für die Anschaffung von ausländischen Ausweisdokumenten – hier niederländische – sind laut Auffassung des SG Berlin nicht vom Regelbedarf erfasst⁶. Daher scheide ein Verweis auf ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II oder auf allgemeine Eigenfinanzierung unabhängig von der Höhe der Kosten grundsätzlich aus. Das Jobcenter wurde verpflichtet, die Kosten in Höhe von 338,30 EUR als Mehrbedarf zu übernehmen.

Ebenso hat auch das SG Köln mit Urteil vom [17.5.2022 \(S 15 AS 4356/19\)](#) festgestellt, dass "Ausweispapiere für unter 14jährige [...] vom Regelbedarf nicht erfasst [sind] (vgl. BT DS 18/9984 S. 80). Und auch soweit der Regelbedarf im Übrigen einen Anteil für Ausweispapiere vorsieht, entspricht der insoweit vorgesehene Anteil bei Weitem nicht den Kosten, die die Beschaffung ausländischer Ausweispapiere mit sich bringt, da insoweit auf die Beschaffung eines deutschen Personalausweises abgestellt wurde." (Rn. 19). Das SG Köln hat in diesem Fall ein Darlehen darüber hinaus aufgrund des ungewöhnlich hohen Finanzbedarfs in Zusammenhang mit einem nicht absehbaren und nicht selbst zu verantwortenden Notfall als unzumutbar erachtet⁷ (das Jobcenter hatte die Vorlage eines Ausweises zur Leistungsvoraussetzung gemacht).

Das SG Berlin sowie das SG Köln widersprechen damit ausdrücklich der bisherigen, restriktiven Rechtsprechung des Bundessozialgerichts:

In einer Grundsatzentscheidung hatte das BSG am [12.9.2018 \(B4 AS 33/17 R\)](#) entschieden, dass es sich bei entstehenden Passbeschaffungskosten eines Mannes von 217 EUR für einen türkischen Nationalpass um eine vom Regelbedarf erfasste Bedarfslage handele, keine atypische Bedarfslage vorliege und dass daher kein Anspruch nach § 73 SGB XII⁸ bestehe. *„Punktueller Unterdeckungen [können] intern ausgeglichen werden, wenn [...] ein Bedarf deutlich kostenträchtiger ist als der statistische Durchschnittswert, der zu seiner Deckung berücksichtigt worden ist.“* (Rn. 36)

Das BSG hat in diesem Urteil allerdings offen gelassen, wie damit umzugehen ist, falls höhere bzw. „extrem hohe“ Passkosten entstehen (Rn.40). Trotz der Annahme, dass die Kosten dem Grunde nach durch den Regelbedarf abgedeckt seien, ist bei Kosten von mehr als 217 EUR eine Bewilligung nach § 21 Abs. 6 SGB II also nicht ausgeschlossen. Fraglich ist, wann die „punktuellen Unterdeckungen“ als so hoch eingeschätzt werden, dass ein interner Ausgleich nicht mehr möglich ist.

In einer nachfolgenden Entscheidung vom [29.5.2019 \(B 8 SO 14/17 R\)](#) hatte das BSG die Passbeschaffungskosten ebenfalls den Regelbedarfen zugeordnet und trotz des in der Höhe erheblichen Abweichens von den durchschnittlichen Bedarfen auf Ansparmöglichkeiten oder ein Darlehen verwiesen.

⁶ Das SG Berlin verweist auf zwei ältere Urteile des LSG Niedersachsen-Bremen, v. 27.4.2014, L 8 SO 234/16 und v. 13.6.2017, L 7 AS 1794/15, Rn. 35.

⁷ BT-Drs. 19/24034 S. 35, BA; Fachliche Weisungen zu § 21 SGB II, 21.40, Stand 25.11.2024

⁸ § 73 SGB XII: „Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.“

Das BSG lehnt mit einem weiteren Urteil ebenfalls vom [29.5.2019 \(B 8 SO 8/17 R\)](#) die Übernahme der Passbeschaffungskosten darüber hinaus mit der Begründung ab, dass, wenn das Aufenthaltsgesetz andere Möglichkeiten eröffnet (hier die Ausstellung eines Passersatzes nach § 48 Abs. 2 AufenthG), um der Passpflicht im Bundesgebiet zu genügen, kein unabweisbarer Bedarf bestehe (Rn. 19).

Die BSG-Urteile beziehen sich allerdings noch auf eine alte Rechtslage, nach der die Gewährung eines Mehrbedarfs schon alleine deshalb ausschied, weil die Passbeschaffungskosten als einmaliger Bedarf nicht abgedeckt waren. Dies dürfte jetzt anders zu bewerten sein.

Praxistipp:

Es kann parallel zur Beantragung der Kostenübernahme zur Passbeschaffung ein Antrag auf Passersatz bei der Ausländerbehörde gestellt werden, um dem Verweis durch das Jobcenter / Sozialamt auf die mögliche Beschaffung eines Passersatzes zuvorzukommen. Die Ausländerbehörden lehnen die Ausstellung eines Passersatzes mit Verweis auf § 5 Abs. 2 Nr. 4 AufenthV, also die Zumutbarkeit der Zahlung der vom der vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren, in der Regel ab. Mit einem schriftlichen Bescheid über die Ablehnung der Ausstellung eines Passersatzes, kann dann allerdings vor dem Jobcenter / Sozialamt die Unabwendbarkeit des Bedarfs deutlich gemacht werden.

b. Darlehen zur Übernahme der Passbeschaffungskosten im Rahmen der Ersatzbeschaffung gem. § 24 Abs. 1 SGB II vom Jobcenter

Folgt man der Auffassung, dass die Bedarfe für Passkosten im Regelsatz enthalten sind, und die Beihilfe als Mehrbedarf nicht bewilligt wird, kann – im Notfall – auf ein **Darlehen** nach § 24 Abs. 1 SGB II ausgewichen werden. Wenn der Bedarf „unabweisbar“ ist, aber das Geld nicht angespart werden konnte, muss ein Darlehen erbracht werden. Klassisches Beispiel hierfür ist die Waschmaschine, die zuvor schon vorhanden war und dann kaputtgeht. Das Darlehen wird mit fünf Prozent des maßgeblichen Regelsatzes abgezahlt.

Auch nach Einschätzung des BSG müsste zumindest ein Darlehen gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II gewährt werden (siehe auch die o.g. Urteile des BSG vom 12.09.2018 (B4 AS 33/17 R) und vom 29.05.2019 (B 8 SO 14/17 R)). Die Konsequenz ist dann jedoch, dass durch die Kürzung des Regelsatzes in den Folgemonaten um fünf Prozent (in Regelbedarfsstufe 1 also aktuell um 28,15 Euro) das Existenzminimum nicht gesichert ist.

Aus grundsätzlichen und verfassungsrechtlichen Erwägungen heraus ist die Kürzung des Regelsatzes und somit ein Unterschreiten des Existenzminimums durch die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II eigentlich nicht akzeptabel.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner letzten Entscheidung zu den Regelbedarfen sehr klar gesagt: „Auf ein Anschaffungsdarlehen [...] kann nur

verwiesen werden, wenn die Regelbedarfsleistung so hoch bemessen ist, dass entsprechende Spielräume für Rückzahlungen bestehen“ (BVerfG 23.07.2014 – 1 BvL 10/12, Rn 116). Wenn die in Regelbedarf enthaltenen Beträge zu gering sind und nicht in einem absehbaren Zeitraum tilgbar sind - was für die Kosten zur Passbeschaffung ausländischer Staatsangehöriger regelmäßig der Fall sein dürfte (siehe Hinweiskasten) - ist der Verweis auf ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II nicht zulässig und die Jobcenter müssen die Leistungen auf Zuschussbasis gem. § 21 Abs. 6 SGB II erbringen⁹.

Falls die Gewährung der Kosten zur Passbeschaffung aber dennoch über ein Darlehen erfolgt, ist über § 44 SGB II eine Beantragung des **Erlasses der Darlehens-Rückzahlung** möglich, wenn sie „unbillig“ wäre. Unbillig ist sie, weil der Bedarf für Kosten ausländischer Pässe nicht angemessen in die Regelbedarfe eingeflossen ist und es daher bei Rückzahlung zu einer langfristigen Unterdeckung des Existenzminimums kommt.

Praxistipp SGB II:

In der Praxis kommt es häufig zu einer Ablehnung der Beihilfe nach § 21 Abs. 6 SGB II durch die Jobcenter, da auf die Zumutbarkeit eines Darlehens abgestellt wird. In den Fällen sollte versucht werden den Anspruch auf eine Beihilfe als Mehrbedarf vor dem Sozialgericht durchzusetzen (eine Klage vor dem Sozialgericht ist Gerichtskostenfrei und ein Anwalt wird nicht benötigt).

Im Zweifel empfiehlt es sich ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II anzunehmen (bzw. bei zeitlicher Not direkt hilfsweise mit zu beantragen) und gleichzeitig gegen die Ablehnung nach § 21 Abs. 6 SGB II Rechtsmittel einzulegen (Widerspruch und anschließende Klage beim Sozialgericht).

2. Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen in den ersten 36 Monaten des Aufenthalts)

Im Falle des Grundleistungsbezugs gemäß § 3 AsylbLG ist eine Gewährung der Kostenübernahme der Passbeschaffung als **Beihilfe** über **§ 6 Abs. 1 AsylbLG** möglich: Hiernach können „sonstige Leistungen [...] insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall [...] zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“¹⁰

Seit einem Urteil vom Landessozialgericht NRW aus März 2008 ist die Gewährung einer Beihilfe nach § 6 Abs. 1 AsylbLG zur Kostenübernahme für die Passbeschaffung weitgehend unstrittig. So hat das LSG NRW 2008 (L 20 AY 16/07) entschieden, dass die Kosten für die Passbeschaffung für eine Familie, die eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erhalten kann, in voller Höhe – insgesamt über 800 Euro – zu übernehmen sind. Zu diesen Kosten zählen nicht nur

⁹ vgl. Leitfaden SGB II / SGB XII Bürgergeld und Sozialhilfe von A-Z, Hrsg. Harald Thomé, 32. Auflage, 52, Nr. 3.1

¹⁰ BT-Drs. 18/2592, S. 22

die eigentlichen Passgebühren, sondern auch die Kosten für Passbilder, Staatsangehörigkeitsausweise und die Bahnfahrten zum Konsulat und zurück. Im Einzelfall müssen die genannten Kosten nach Ansicht des LSG NRW auch rückwirkend gewährt werden, wenn die Betroffenen eine Entscheidung des Sozialamtes nicht abwarten konnten und sich daher den Geldbetrag bereits privat geliehen haben – allerdings nur, wenn der Antrag auf die Beihilfe vorher gestellt und noch nicht rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG sind im Übrigen immer eine **nicht rückzahlbare Beihilfe**. Ein Darlehen wäre rechtswidrig, da das Gesetz diese Möglichkeit nicht vorsieht. Auf ein Ansparen können Betroffene nicht verwiesen werden, da noch nicht einmal die Kosten für einen Personalausweis in den Grundleistungen nach AsylbLG enthalten sind, sondern herausgestrichen wurden.

3. Leistungsberechtigte nach SGB XII und nach § 2 AsylbLG (Analogleistungen nach mehr als 36 Monaten Aufenthalt)

a. Beihilfe als Mehrbedarf gem. § 30 Abs. 10 SGB XII vom Sozialamt

Auch für nicht-erwerbsfähige Personen nach dem SGB XII (dies betrifft ebenso Bezieher*innen von Analogleistungen gem. § 2 AsylbLG), wurde zum 1.1.2023 eine Regelung zur Kostenübernahme für einmalige Beihilfen eingeführt¹¹. Die Mehrbedarfsregelung für den sog. „Härtefallmehrbedarf“ aus § 21 Abs. 6 SGB II wurde inhaltlich größtenteils übernommen:

*„Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein **einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf** besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann und ein **Darlehen** nach § 37 Absatz 1 ausnahmsweise **nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich** ist.“ (§ 30 Abs. 10 SGB XII)*

Auch für nicht-erwerbsfähige Personen nach dem SGB XII sowie Bezieher*innen von Analogleistungen gem. § 2 AsylbLG besteht die Problematik, dass die Kosten für die Passbeschaffung laut den BSG-Urteilen mit den Personalausweiskosten gleichgesetzt werden und den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt gem. § 27a Abs. 2 S. 1 SGB XII zugeordnet werden (vgl. die unter 1a) genannten Urteile) und auf die Zumutbarkeit eines Darlehens abgestellt wird.

Lediglich in Bezug auf Personen, die in einer **stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe** leben, stellt das BSG in seinem Urteil vom **8.12.2022 (B 8 SO 11/20)** klar, dass die Passbeschaffungskosten als Zuschuss (über den weiteren notwendigen Lebensunterhalt i.S.d. § 27b Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 SGB XII) übernommen werden müssen, wenn diese lediglich einen **Barbetrag** erhalten. Ein

¹¹ mit Inkrafttreten des sog. Bürgergeld-Gesetzes (Ausschussdrucksache 20(11)243, BT-Drs. 20/3873 und 20/4360)

Darlehen sei nicht zumutbar, da Barbetrag, anders als der Regelsatz, keine Ansparbeträge beinhalte.

Die Kosten für die Passbeschaffung sind allerdings auch im SGB XII nicht den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt zuzuordnen (grundsätzlich nicht für Kinder unter 14 Jahren und ansonsten der Höhe her nicht), siehe Argumentation zu Punkt 1a, und ein Darlehen ist entsprechend nicht zumutbar.

b. Ergänzende Darlehen zur Übernahme der Passbeschaffungskosten - gem. § 37 Abs. 1 SGB XII vom Sozialamt

Auch hier kann allerdings – im Notfall – auf ein Darlehen zurückgegriffen werden. Nach § 37 Abs.1 SGB XII sollen auf Antrag notwendige Leistungen als **Darlehen** erbracht werden, sofern im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann.

Die Inanspruchnahme eines Darlehens nach § 37 Abs. 1 SGB XII führt dazu, dass die Leistungen monatlich um bis zu fünf Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (also bis zu 28,15 EUR) gekürzt werden. Auch hier kommt es in der Folge also zu einem verfassungsrechtlich eigentlich nicht akzeptablen Unterschreiten des Existenzminimums. Die Formulierung „bis zu“ umfasst im Ausnahmefall auch die Möglichkeit auf eine niedrigere Rückzahlung oder einen dauerhaften **Verzicht auf die Rückzahlung**. Daher sollte bei Beantragung eines Darlehens ausdrücklich der Verzicht auf diese Rückzahlung nach § 37 Absatz 4 SGB XII beantragt werden.

Praxistipp SGB XII:

In der Praxis kommt es häufig zu einer Ablehnung der Beihilfe nach § 30 Abs. 10 SGB XII durch die Sozialämter, da auf die Zumutbarkeit eines Darlehens abgestellt wird. In den Fällen sollte versucht werden den Anspruch auf eine Beihilfe als Mehrbedarf vor dem Sozialgericht durchzusetzen (eine Klage vor dem Sozialgericht ist Gerichtskostenfrei und ein Anwalt wird nicht benötigt).

Im Zweifel empfiehlt es sich ein Darlehen nach § 37 Abs. 1 SGB XII anzunehmen (bzw. bei zeitlicher Not direkt hilfsweise mit zu beantragen) und gleichzeitig gegen die Ablehnung nach § 30 Abs. 10 SGB XII Rechtsmittel einzulegen (Widerspruch und anschließende Klage beim Sozialgericht).

4. Leistungen § 1a AsylbLG (Anspruchseinschränkung)

Bei einer Anspruchseinschränkung und einem Leistungsbezug nach § 1a AsylbLG wegen fehlender Mitwirkungshandlungen besteht kein Anspruch auf sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG, also auch keine Möglichkeit der Kostenübernahme zur Passbeschaffung. Wenn allerdings ein Pass beantragt wird, und dadurch auch die Mitwirkungsbereitschaft gegeben ist, sollte auch die Anspruchseinschränkung enden. Der Deutsche Bundestag antwortete auf eine große Anfrage der LINKEN im Januar 2021 (Drucksache 19/26032, Frage 16), die Erfüllung von Mitwirkungspflichten sei in einem ersten Schritt nicht mit Kosten für den Betroffenen verbunden. Die

Leistungsminderung ende, sobald die fehlende – mögliche und zumutbare – Mitwirkungshandlung erbracht wird (§ 1a Abs. 5 Satz 2 AsylbLG). Danach können in der Regel wieder Leistungen nach den §§ 2 oder 3 AsylbLG gewährt werden.

Fazit:

Unstrittig ist lediglich die Übernahme der Passbeschaffungskosten als Beihilfe für Personen im Leistungsbezug nach § 3 AsylG während der ersten 36 Monate des Aufenthalts in Deutschland.

Im SGB II gibt es eine Mehrbedarfsregelung für einmalige Bedarfe, also auch die Übernahme von Passbeschaffungskosten, schon seit 2021. Anfang 2023 wurde auch im SGB XII eine Mehrbedarfsregelung für einmalige Bedarfe eingefügt und damit eine wichtige Lücke geschlossen. Die Ausgangslage für Menschen, die SBGII-Leistungen, SGB XII-Leistungen oder Analogleistungen gem. § 2 AsylG beziehen ist nun im Wesentlichen die gleiche.

Entscheidend für die Kostenübernahme der Passbeschaffungskosten als Mehrbedarf ist die Frage, ob die Kosten für einen ausländischen Nationalpass in den Regelbedarfen berücksichtigt sind. Vertritt man die Auffassung, dass die Kosten in den Regelbedarfen nicht berücksichtigt sind, ist ein Darlehen nicht zumutbar und die Kosten müssen als Mehrbedarf übernommen werden.

Nicht in den Regelbedarfen berücksichtigt sind Ausweiskosten für Kinder unter 14 Jahren, weshalb für diese Altersgruppe grundsätzlich die Kosten für die Passbeschaffung als Mehrbedarf übernommen werden müssen.

Abgesehen hiervon beziehen sich die in den Regelbedarfen berücksichtigten Kosten lediglich auf die Anschaffung eines deutschen Ausweises und sind nicht mit den vielfach höheren Kosten der Beschaffung eines ausländischen Passes gleichzusetzen. Bestätigt wird diese Auffassung von der neueren Rechtsprechung des SG Berlin und des SG Köln. Das BSG hatte in seiner Rechtsprechung aus den Jahren 2018 und 2019 in Bezug auf die alte Gesetzeslage allerdings noch anders geurteilt und die Kosten für einen deutschen Personalausweis denjenigen für einen ausländischen Pass gleichgesetzt. Diese Rechtsauffassung des BSG ist wirklichkeitsfremd und sehr kritisch zu betrachten. Es liegt auf der Hand, dass der Bedarf zur Beschaffung eines ausländischen Nationalpasses nicht gedeckt werden kann und dass auch die Ansparmöglichkeiten bei den hohen Beträgen begrenzt sind.

Lehnen Jobcenter und Sozialämter die Übernahme von Passbeschaffungskosten als Mehrbedarf mit dem Verweis auf die Berücksichtigung in den Regelsätzen und entsprechende Ansparmöglichkeiten ab, sollte eine Klage beim Sozialgericht eingereicht werden. Hilfsweise kann bei zeitlicher Dringlichkeit auch zunächst parallel ein Darlehen in Anspruch genommen werden.

Die Gewährung von Darlehen dürfte zu einem regelmäßigen Unterschreiten des Existenzminimums führen, das der bundesverfassungsrechtlichen Einschätzung aus 2014 in Bezug auf die Höhe des Regelbedarfs und der möglichen Spielräume zur Tilgung entgegensteht.